Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 73 (1990)

Artikel: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 2, Die Entstehung des demokratischen Volksstaates 1831-1880

Autor: Junker, Beat

Kapitel: 3: Das Ende der patrizischen Regierung und das werden der neuen Verfassung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070975

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. KAPITEL

DAS ENDE DER PATRIZISCHEN REGIERUNG UND DAS WERDEN DER NEUEN VERFASSUNG

1. DIE VERSAMMLUNG VON MÜNSINGEN

Im Dezember 1830, während die Bittschriften einliefen, nahm die Spannung in der Öffentlichkeit zu. In Kantonen wie Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Aargau gaben die alten Regierungen ihre Macht ab und wichen dem Begehren nach Neuerungen. Jenseits der Landesgrenzen stieg die Erregbarkeit ebenfalls, und Gerüchte sagten bereits einen europäischen Krieg oder mindestens die Mobilisation in Nachbarstaaten voraus. Deshalb trat Ende Dezember 1830 die Tagsatzung zu einer ausserordentlichen Session zusammen, kurz bevor Berns Zeit als Vorort auslief. Sie beschäftigte sich aber nicht nur mit Aussenpolitik, sondern bekundete zudem fast einhellig, es sei Sache jedes einzelnen Kantons, über seine Verfassung zu entscheiden. Berns Patriziat durfte also auf keine Hilfe aus andern eidgenössischen Ständen hoffen, wenn es sich Reformwünschen entgegenstellen würde.

Wie bei den Behörden, so wuchs die Nervosität auch beim Volke. Besonders im Jura, aber ebenfalls im Seeland und im Oberland, strömten bei Aufläufen Bewaffnete zusammen, so dass die Regierung ihrerseits Truppen aufbot. Noch weiter gingen einzelne Patrizier, die «Rote» anwarben, das heisst ehemalige Söldner, die eben aus französischen Diensten zurückgekehrt waren. Das blieb nicht verborgen und erregte viele Bürger, glaubten sie doch, hier bilde sich der Kern einer stehenden Truppe zur Unterdrückung Neugesinnter.

Anderes hätte beruhigend wirken können. Bereits am 6. Dezember 1830 hatte der Grosse Rat eine elfköpfige Kommission gewählt, welche die einlaufenden Petitionen sichten sollte. Präsident war Schultheiss von Wattenwyl; neben ihm sassen drei weitere Patrizier und zwei nichtpatrizische Stadtberner sowie fünf Grossräte vom

Lande, meist Leute, die in der Kantonspolitik bisher wenig hervorgetreten waren. Dieses Gremium arbeitete aussergewöhnlich rasch und legte bereits am 7. Januar 1831 einen Bericht vor, also bloss eine Woche nach dem Eintreffen der letzten Bittschriften. Es empfahl darin, die meisten der vorgebrachten politischen Begehren zu erfüllen, etwa die Wünsche nach Volkssouveränität, besserer Vertretung des Landvolkes in der Legislative, Petitionsrecht und Pressefreiheit. Der Grosse Rat möge sogleich entsprechende Vorlagen ausarbeiten. In einer zweiten Runde könnten etwas später auch die Beschwerden wegen unbeliebter Abgaben und Vorschriften behoben werden. Aber dieses Entgegenkommen genügte nicht mehr, um eine Verständigung herbeizuführen, umso mehr als die erwähnten Truppenwerbungen von Patriziern die Stimmung in der Öffentlichkeit völlig verdorben hatten [16].

Selbst die Burgdorfer fürchteten allmählich, das Steuerruder entgleite ihnen und die Bewegung splittere sich auf in unkoordinierte und unkontrollierte Einzelaktionen. Das hätte das Ganze gefährdet und vielleicht bei einer Herrschaft der breiten Massen geendet statt bei der Führung durch die Gebildeten aus den vermögenden Schichten. So beschlossen die Brüder Schnell, auf den 10. Januar 1831 ihre Gesinnungsfreunde zu einem Volkstag in der Kirche von Münsingen einzuladen, um das Geschehen wieder in ruhigere Bahnen zu lenken.

Die Männer, die hier zusammenkamen, bildeten mehr als bloss ein Komitee von Vertrauensleuten, waren es doch ihrer weit über tausend aus allen Gegenden des Kantons. Gleichwohl ging es nicht um eine Massenveranstaltung wie bei den kurz zuvor abgehaltenen Volkstagen der Zürcher in Uster und der Solothurner in Balsthal, wo fünf- bis zehnmal soviele Leute zusammenströmten, um ihren Kantonsregierungen mit hohen Teilnehmerzahlen zu imponieren und sie so unter Druck zu setzen. Der Tag von Münsingen war auch kein geschlossener Anlass der Liberalen, denn ausser Neugierigen erschienen ebenfalls einzelne Patrizier sowie konservative Landleute. Ebensowenig ging es um ein heimliches, konspiratives Treffen: Die Organisatoren empfingen den Schlüssel des Gotteshauses aus der Hand des Oberamtmanns des Bezirks Konolfingen.

Hans Schnell eröffnete als Vorsitzender die Zusammenkunft in versöhnlichem Tone und gab sich als der Starke, der dem Gegner überlegen sei. Das Patriziat verglich er mit einem Spatz, den das Volk in seiner Faust halte und jederzeit erdrücken könne. Trotzdem war die Stimmung von Anfang an erregt, vor allem, weil mancher Berner glaubte, hinter den Werbungen stecke insgeheim die Regierung selber, und sie halte sich also nicht mehr an den Beschluss der Legislative vom August 1830. Just am 10. Januar 1831 diskutierte der Grosse Rat wieder über die Söldnerangelegenheit und erliess schliesslich ein Werbeverbot, doch gelangte die Nachricht davon erst gegen 15 Uhr nach Münsingen. Sie brachte Ruhe und Vertrauen in die Behörden aber nicht mehr völlig zurück.

Zwar hatte Hans Schnell die Versammlung geschickt hingehalten, als die Spannung immer höher stieg. Aber plötzlich riss sein Bruder Karl – anscheinend ohne Absprache zwischen den beiden – die Zügel an sich und forderte in mehreren Voten hartnäckig, die Revision der Verfassung dürfe nicht dem amtierenden Grossen Rat übertragen werden, sondern das Volk müsse dafür einen besonderen Verfassungsrat wählen. Diese Idee war nicht neu: mehrere andere Kantone waren eben auf diese Weise vorangegangen. Von den bernischen Petitionen hatten allerdings nur wenige einen Verfassungsrat verlangt – nicht einmal das «Burgdorfer Blättlein» Karl Schnells. Doch schliesslich gewann er mit seinem unnachgiebigen Beharren die Anwesenden für seinen Antrag, wobei nicht ganz klar ist, ob darüber formell abgestimmt wurde. Die Münsinger Versammlung ging auseinander, ohne dass jemand zu Aufruhr oder Umsturz aufrief, und alles in allem trug sie wohl eher zur Beruhigung der Gemüter bei [17].

2. DIE ABDANKUNG DES PATRIZIATES

Drei Tage später, am 13. Januar 1831, trat der Grosse Rat zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen. Noch hatte er ja nicht über den Vorschlag der Elferkommission beschlossen, welcher den politischen Anliegen aus den Petitionen entgegenkam. Doch nun eröff-

nete Schultheiss von Fischer die Tagung mit einem Antrag, der viel weiter ging, und auf den manche Anwesende kaum vorbereitet waren: es möge das Patriziat von der Regierung zurücktreten und die Revision der Staatsordnung einem vom Volk gewählten Verfassungsrat überlassen.

Er glaubte, das Patriziat dürfe nicht mehr auf das Vertrauen des Volkes zählen, das als Fundament der überlieferten Staatsordnung gegolten habe. Dabei stand er ebensosehr unter dem Eindruck der Petitionen wie des Tages von Münsingen. Dabei hatten ja viele Bittschriften die Anhänglichkeit ihrer Gemeinde für die alten Regenten bezeugt, und die Versammlung von Münsingen war insofern nicht repräsentativ, als die Regierungstreuen daran nicht gemäss ihrem Anteil an der Bevölkerung teilgenommen hatten. Fischer mochte auch der Meinung sein, die Elferkommission habe bereits zu viel Entgegenkommen gezeigt, und nun lasse sich der Lauf der Ereignisse nicht mehr aufhalten.

Das Patriziat konnte den Postulaten der Liberalen keine Alternative entgegensetzen, und ebensowenig liess sich ein Mittelweg erkennen, der für beide Teile gangbar gewesen wäre. Es gelte jetzt nicht «zu untersuchen und zu beschliessen, was das Beste für die Zukunft sein möchte, sondern was bei der jetzigen Krisis zu thun sey, um der Anarchie abzuhelfen und den Ausbruch eines Bürgerkriegs zu verhindern».

So sahen die Aristokraten in der Abdankung das einzige Mittel, um einen bewaffneten Konflikt zu vermeiden, wie er wenige Tage später in Basel zwischen der Stadt und der Landschaft entbrannte, umso mehr als im Jura Xavier Stockmar Truppen für einen gewaltsamen Kampf gegen Bern sammelte. In einer Debatte von fünf Stunden wehrten sich zwar die «Ultras» gegen jede Änderung und damit gegen Fischers Vorschlag, doch in der Schlussabstimmung siegte dieser mit 200 gegen 19 Stimmen überraschend deutlich.

Noch am gleichen Tag verkündete eine Proklamation dem Bernervolk den Entscheid: «Wir Schultheiss, Kleine und Grosse Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Nach dem Beyspiele Unserer in Gott ruhenden Vorfahren haben Wir Uns stets bestrebt, die Uns anvertraute Verwaltung gewissenhaft, der beste-

henden Verfassung, den Gesetzen und Unsern beschwornen Eiden getreu, zum Besten von Stadt und Land zu führen.

Unsere Kraft lag in dem Zutrauen des Volkes; Unsere Belohnung suchten Wir in seiner Liebe; der Zweck Unseres Bestrebens war sein Glück. Als Glied des eidgenössischen Bundes trachteten Wir in guten wie in bösen Tagen die Rechte und Freyheiten des Bernischen Staates und des Schweizerischen Vaterlandes zu bewahren, und nach der Väter Sitte ohne Rückhalt Unsern Verpflichtungen treu zu verbleiben.

In steigender Gährung, deren Ursache zu bezeichnen nutzlos wäre, entfremdeten sich die mehrsten Gemüther; das Band des Zutrauens wurde öffentlich als aufgelöst erklärt; und in mehrern hundert Bittschriften und Begehren ward Uns der Wunsch bezeugt, die Verfassung auf ganz andere Grundlagen zu bauen. Mit tiefer Wehmuth sahen Wir Unsere ernstlichen Bemühungen dahin schwinden; Unsere Worte konnten das Vertrauen nicht mehr herstellen. Mit banger Besorgnis für dieses, noch vor wenigen Monaten so glückliche und ruhige Land, erfüllten Uns die Merkmale der zerrütteten öffentlichen Ordnung, der schwindenden Achtung vor dem Gesetz.

Mit dem ruhigen Bewusstseyn treu erfüllter Pflicht bleibt Uns unter solchen Umständen eine Einzige zu erfüllen übrig: diejenige, diesem verderblichen Zustande ein Ende zu machen. Und da wir nach den Ereignissen der vor Uns liegenden Eingaben die Hoffnung nicht hegen können, solches von Uns aus mit Erfolg zu thun; da Wir denn auch ohne andere Rücksichten einzig das künftige Wohl von Stadt und Land wünschen: so entsagen Wir anmit der Befugniss, die Verfassung zu berathen, die nach den von der gesammten Bevölkerung des Cantons anerkannten bisherigen Grundgesetzen Uns zugestanden wäre.»

Der Text nahm Gedanken auf, wie sie Schultheiss von Fischer schon in seiner Ansprache an den Grossen Rat formuliert hatte: «Zwar rathschlagen wir heute, aber bereits ist die Frage ausser uns entschieden; wir befinden uns allbereits in der Revolution. ... Fassen wir den Standpunkt ins Auge, auf dem wir uns heute befinden, so müssen wir es uns gestehen, es fragt sich nicht mehr: Was wollen

wir thun zum Besten unseres Landes, wie wollen wir helfen nach unserer Väter Vorbild, unseres Herzens Zug, unserer Pflichten Vorschrift? Es fragt sich: Was können wir noch thun, um grösseres Unheil zu verhindern, um eine letzte Pflicht also zu erfüllen, dass wir, wie schwache Menschen zu thun vermögen, auch dort Rechenschaft ablegen können, wo keine Triebfeder verborgen bleibt, und dass wir hier Feinden und Freunden in's Auge schauen dürfen?...

Im Zutrauen des Volkes lag unsere Kraft, in seiner Liebe fanden wir unsere Belohnung, in seinem Glück das Ziel unseres Bestrebens. Es ist daher jetzt unsere Wirksamkeit gelähmt. Wir haben es gelobt, das Gute zu thun, das Böse zu wenden. Vermögen wir diess nicht mehr, so hat Gott gesprochen, und wir sollen uns bescheiden....

Wohlan denn, wir sind nicht um unsertwillen dagestanden; hat die Leidenschaft die Gemüther uns als Obrigkeit entfremdet, so möge dereinst Billigkeit und Wahrheit unser Andenken retten und ehren; dazu ist aber nöthig, dass wir der Zukunft nicht vorgreifen, keinen Grundsatz aufstellen, der als Hinderniss oder Hemmung zukünftiger Gestaltung – die ohnehin mit vielen Schwierigkeiten zu ringen haben wird – angesehen werden könnte. Wo unser gesetzliches Wirken aufhört, da möge frei und ungestört dasjenige beginnen Derer, die an unsere Stelle treten werden. Ihnen werde mit der unvermeidlichen Verantwortlichkeit auch die ungeschmälerte Fähigkeit, Gutes zu wirken.»

Nannte diese offizielle Erklärung wirklich alle Motive der Abtretenden? Früh unterschoben Gerüchte den Patriziern, sie hätten durch ihren Rückzug aus der Politik das Land in ein Chaos stürzen und ihre eigene Unentbehrlichkeit vor Augen führen wollen, in der Hoffnung, man rufe sie dann auf ihre Posten zurück. Solche Deutungen werden dem Charakter und der Haltung des Schultheissen von Fischer nicht gerecht, doch bekamen sie Auftrieb, als bald darauf manche seiner Standesgenossen die Mitarbeit im liberal geleiteten Staate verweigerten. Noch weiter ging die Behauptung, die bisherigen Führer seien zurückgetreten, weil sie damit gerechnet hätten, eine Intervention der europäischen Mächte werde sie in ihre Ämter zurückbringen. In den Akten fehlen aber Hinweise auf entsprechende Zusagen der ausländischen Gesandten [18].

3. DER VERFASSUNGSRAT UND SEINE ARBEITSWEISE

Mit den Vorkehrungen für die Bestellung des Verfassungsrates betraute der Grosse Rat die Standeskommission, welche schon die Petitionen begutachtet hatte. Bereits am 16. Januar 1831 legte sie die Wahlen auf die erste Hälfte Februar fest. Jeder Amtsbezirk sollte auf 3000 Einwohner einen Vertreter bezeichnen. Man stellte also allein auf die Kopfzahl ab, ohne Rücksicht auf den Vorsprung an Bildung und politischer Erfahrung in der Hauptstadt, und ihr Amtsbezirk entsandte nur noch elf von insgesamt 111 Mitgliedern. Immerhin brauchte ein Gewählter nicht in der Gegend zu wohnen, die ihn abordnete, und es stand ländlichen Gebieten frei, Städter ihres Vertrauens zu delegieren. Das Stimmrecht kam allen erwachsenen Männern zu, ohne dass sie sich über eine bestimmte Höhe ihres Vermögens oder Bildungsstandes ausweisen mussten. In einem indirekten Verfahren erkoren die Bürger Wahlmänner, und erst diese bestimmten in einer besonderen Versammlung die eigentlichen Verfassungsräte. Verzögerungen ergaben sich, da verschiedene Gewählte ihr Mandat nicht annahmen, oder weil sich mehrere Bezirke für dieselbe Person entschieden hatten, so dass Nachwahlen nötig wurden.

Vielen Verfassungsräten mangelte die Erfahrung im öffentlichen Leben: das bisher regierende Partiziat stellte schliesslich deren zwölf, nachdem von den ursprünglich gewählten ihrer vier verzichtet hatten und nur zwei durch Standesgenossen ersetzt worden waren. Zu den Ablehnenden gehörten Schultheiss von Wattenwyl und sein Sohn. Sie nahmen Rücksicht auf Freunde und Verwandte, die die Mitarbeit im neuen Staate als unschicklich betrachteten. Weniger Bedenken solcher Art trugen die beiden bisherigen Mitglieder des Kleinen Rates, Karl Friedrich Tscharner und Karl von Lerber, die aber in ihren Kreisen als Abtrünnige galten. Sie standen in ihrem Denken den Liberalen nahe, ebenso Philipp Emanuel von Fellenberg, der Schöpfer und Leiter der Hofwiler Anstalten, ein ausgesprochener Einzelgänger. Schultheiss von Fischer hatte sich eine Wahl in den Verfassungsrat von vorneherein verbeten.

Nichtpatrizische Burger aus der Stadt Bern wurden sieben delegiert, als erfahrenster unter ihnen Karl Koch. Von der liberalen Pro-

minenz stiessen Charles Neuhaus aus Biel und Xavier Stockmar aus Pruntrut dazu sowie Johann Ludwig und Hans Schnell (dieser als Abgeordneter des Niedersimmentals), während ihr Bruder Karl sich fernhielt [19].

Der Verfassungsrat trat am 28. Februar 1831 zum ersten Male zusammen und wählte die beiden Mitglieder des bisherigen Kleinen Rates, Karl Friedrich Tscharner zum Präsidenten und Karl von Lerber zum Vizepräsidenten. Damit suchte er nicht etwa durch eine Geste das Stadtberner Patriziat zu versöhnen, denn dort sah man ja die Beiden als Abtrünnige. Anscheinend waren sie weitaus am bekanntesten, denn weitere Kandidaten erhielten nur vereinzelte Stimmen. Johann Ludwig Schnell und Charles Neuhaus amteten neben anderen als Sekretäre. Ferner beschloss die Versammlung, Übersetzer zu bezeichnen, «weil die Deputierten des Jura selten deutsch verstehen, besonders wenn es schnell gesprochen werde».

Der Rat hatte einzig den Auftrag, eine Verfassung zu schaffen. Aufgaben einer Legislative kamen ihm nicht zu, und neue Gesetze mussten warten, bis auf Grund der zu erarbeitenden Verfassung wieder ein Grosser Rat gewählt war. Für die laufenden Exekutivgeschäfte sorgte noch die alte Regierung, bis ihre Nachfolgerin ihr Amt antreten konnte.

Der Rat begann sein Wirken mit einem Gottesdienst in der Heiliggeistkirche und beriet fortan jeden Vormittag ausser an Sonntagen. Selbst am Festtag von Mariae Verkündigung gingen nach der Predigtzeit die Verhandlungen weiter, ebenso am Ostermontag. Bei solcher Beanspruchung liess die Disziplin der Deputierten gelegentlich nach und konnte in den späteren Phasen nur mit regelmässigem Namensaufruf und mit der Publikation der Unentschuldigten wiederhergestellt werden.

Der Verfassungsrat mit 111 Mitgliedern war zu gross, um in seinem Plenum den Text einer Verfassung zu erarbeiten. Deshalb bereitete eine 17köpfige Kommission das Geschäft vor, doch handelte es sich nicht um einen Ausschuss in der Art heutiger parlamentarischer Kommissionen, denn er spiegelte keineswegs im Kleinen die Stärkeverhältnisse des Gesamtrates wieder. Man achtete weder auf die gleichmässige Berücksichtigung von Stadt und Land, einzelner

Wirtschaftszweige oder politischer Gruppen, sondern der Rat erkor jene, die sein Vertrauen genossen und die ihm für die gestellte Aufgabe am geeignetsten schienen. Auch so fand er die vorgesehenen 17 Mitglieder nur mühsam. Vorweg wurden mit Karl Koch, Samuel Hahn und Gottlieb Wyss drei liberale Juristen aus den nichtpatrizischen Burgern der Stadt Bern gewählt, ferner die beiden Patrizier Karl von Lerber und Philipp Emanuel von Fellenberg sowie Hans Schnell, dazu die vier Jurassier Franz Josef Vautrey, Xavier Stockmar, Johann Gottlieb Watt und Karl Morel. Der neue Kantonsteil stellte also fast ein Viertel der Kommissionsmitglieder und erhielt hier ein Gewicht, wie er es in einem gesamtbernischen Gremium bisher kaum je besessen hatte. In einer zweiten Runde kamen dann mit Johann Ludwig Schnell, Charles Neuhaus und Johann Jakob Knechtenhofer aus Thun Vertreter der deutschbernischen Landstädte zum Zuge, eigentliche Dorfbewohner dagegen erst im dritten Wahlgang. Ein Unterausschuss von fünf Mann (Koch, Hahn, J. L. Schnell, Watt und Vautrey) sollte für Redaktionsfragen zuständig sein [20].

Präsident der Kommission war ihr überragender Kopf und spiritus rector Karl Koch, einst führender Politiker der Helvetischen Republik. Trotz Behinderung durch Krankheit entwarf er in wenigen Tagen eine Verfassung, die der Kommission vom 18. März 1831 als Grundlage für ihre Debatten diente. Auch sein Schöpfer wusste, dass an diesem rasch niedergeschriebenen Text in Aufbau und Formulierung mancherlei Mängel hafteten.

Die Kommission beriet fortan jeden Werktag, doch kam sie dabei nach der Meinung verschiedener Verfassungsräte zu wenig schnell vorwärts. Diese hätten dem Volke möglichst bald Neuerungen vorweisen und dem Ausbruch eines Krieges zuvorkommen wollen, der im Frühjahr 1831 in Europa zu drohen schien. Besonders die Brüder Schnell wurden bald ungeduldig und protestierten bereits nach vier Tagen gegen Fellenbergs «theoretische Abhandlungen» in der Kommission. Einen Antrag, die Kommissionsverhandlungen abzubrechen und Kochs Projekt direkt dem Plenum vorzulegen, lehnte der Verfassungsrat allerdings ab.

Weitere Komplikationen ergaben sich, als vom 12. April 1831 an die drei Stadtberner Juristen Koch, Hahn und Wyss den Kommis-

sionssitzungen fernblieben, weil ihre Anträge immer wieder von den übrigen Mitgliedern überstimmt würden. Die Verhandlungen liefen nun unter der Leitung des bisherigen Vizepräsidenten von Lerber etwas harziger als vorher, doch wurden sie nicht abgebrochen, wie es die drei Protestierenden vielleicht gehofft hatten. Abgesehen von redaktionellen Bereinigungen verabschiedete die Kommission schon am 26. April 1831 die neue Verfassung, und gleich darauf begann die Arbeit daran im Verfassungsrat als Ganzem [21].

4. DIE WICHTIGSTEN STREITPUNKTE

Hier dauerten die Beratungen noch einmal gut zwei Monate. Neue Argumente tauchten in den Debatten selten auf, und die Meinungen waren wohl zum grossen Teil von Anfang an gemacht. Auch jetzt standen die meisten Stadtberner gegen die Vertreter der Landschaft, besonders beim «eigentlichen Lebensprincip der Verfassung», nämlich den Fragen um Zusammensetzung und Wahl des Grossen Rates. Der Streit drehte sich um mehrere, ineinander verzahnte Teilprobleme. Sollte die Stadt Bern nur etwa einen Zwanzigstel der Grossräte stellen, wie es ihrem Anteil an der Kantonsbevölkerung entsprach, oder kamen ihr weit mehr Mandate zu, wegen der «natürlichen, alle Constitutionen überlebenden, nicht zu unterdrückenden Vorrechte der Bildung, der Tugend, der Erfahrung, der Geschäftsgewandtheit, des auf geleisteten Diensten der Vorfahren beruhenden historischen Namens»? Und musste nicht eine ansehnliche Zahl von Grossräten im Hauptort wohnen, damit die einzelnen Kommissionen auch in der Zeit zwischen den Sessionen arbeitsfähig blieben?

Vor 1798 hatte die Stadt Bern sämtliche Grossratssitze beansprucht, nach 1815 immerhin noch 200 von 299. Jetzt ging niemand mehr soweit, die Mehrheit der Mandate für die Hauptstadt zu fordern. Aber der Entwurf Karl Kochs sah einen Grossen Rat mit 300 Sitzen vor. Diese hohe Zahl sollte bewirken, dass auch ländliche Bezirke bei ihrem Mangel an «Kapazitäten» und überhaupt an abkömmlichen Persönlichkeiten, öfters Städter delegieren würden.

Die Landberner lehnten das nicht grundsätzlich ab, wollten aber stets genügend Auswahl behalten, damit sie dabei nicht auf Konservative ausweichen müssten, die nicht ihrer eigenen, liberalen Gesinnung entsprächen. Deshalb schlugen sie eine Legislative mit bloss 240, 200 oder – besonders die Jurassier – sogar mit nur 150 Sitzen vor. Es schien ihnen angebracht, den Rat zu verkleinern, obwohl der Kanton 1815 an Fläche und Bevölkerung zugenommen hatte. Denn bisher hätten der Behörde auch «Nullitäten» angehört, ebenso Mitglieder, die an den Sitzungen gar nicht teilnahmen, etwa Oberamtleute oder Offiziere in fremden Diensten. Schliesslich entschied sich der Verfassungsrat für eine Legislative mit 240 Sitzen, während die Kommission bloss bis 200 hatte gehen wollen.

Dabei sollten 40 Mandate nicht durch die Wahlmänner besetzt werden, sondern durch die eben erkorenen 200 Grossräte. Diese teilweise Selbstergänzung war ein Entgegenkommen, das man dem Hauptort nach mühsamem Hin und Her gewährte; denn vermutlich würden diese letzten Wahlen auf Persönlichkeiten fallen, die im ganzen Kanton bekannt waren, und das traf im allgemeinen für Stadtberner eher zu.

Am Rande spielte der Gegensatz von Stadt und Land auch in den Streit um die Grösse der Wahlkreise hinein. Kochs Projekt schlug zehn vor, die je 2–4 Amtsbezirke umfassten. Ihr ansehnlicher Umfang werde von «Ortsgeist» und Lokalinteressen ablenken und die Blicke auf die Fähigsten ziehen, auch wenn diese zum Beispiel in der Stadt Bern wohnten. Doch fand dieser Antrag bei Kommission und Verfassungsrat keine Gnade. Nach ihrem Willen sollte jedes Oberamt für sich entscheiden. So kenne man die Kandidaten besser, und die Grossräte würden sich gleichmässiger auf alle Gebiete des Kantons verteilen [22].

Für die eigentliche Wahl des Grossen Rates bevorzugte der Verfassungsrat fast einhellig das indirekte Verfahren. Der Bürger bezeichnete also bloss Wahlmänner, die dann ihrerseits die Mitglieder der Legislative erkoren. Stimmberechtigt bei den Wahlen war jeder über 23 Jahre alte bernische Staatsbürger. Wohnte er nicht in seiner Burgergemeinde, so musste er sich allerdings noch über «den Besitz eines Grundeigenthums oder eines auf Grundeigenthum versicher-

ten Kapitals von mindestens fünfhundert Schweizerfranken» ausweisen – wollte er selber Grossrat werden sogar über das Zehnfache (ausser wenn er einen wissenschaftlichen Beruf ausübte).

Die Verfassungsräte fragten nur selten, ob dieser Zensus nicht dem Gebot der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze widerspreche, sondern verteidigten die Beschränkungen mit Nützlichkeitserwägungen, deren Spitze besonders gegen die städtischen Unterschichten zielte: «Es müsse dem Radicalismus mit Ernst entgegengearbeitet werden. Man müsse sich hüten, während man die Fehler der jetzigen Verfassung zu heben gedenke, nicht viel gefährlichere neue zu gründen. Nur Mässigung, nicht Extreme führen zum Guten. Herrschaft der Armen, derjenigen die nichts zu verlieren haben, die bei strengem Recht und guter Polizeiordnung nicht interessiert seien, müsse im eigentlichen Sinne gefürchtet und durch alle Mittel vermieden werden. Eigenthum sei die Garantie, Güterbesitzer die Grundsäulen eines geordneten Staates. Wer der neuen Ordnung Kraft und Bestand wünsche, stemme sich gegen das Extrem der Demokratie.» Reichtum zeuge von Tüchtigkeit, Armut also von Unfähigkeit oder Fleissmangel. «Vermögensbesitz ist in der Regel ein Anzeichen, dass der Besitzer Fähigkeiten hat, denn, hat er es selbst erworben, so spricht dies schon einiger Fähigkeit auf seiner Seite das Wort, hat er es ererbt, so ist in der Regel anzunehmen, er habe eine Erziehung erhalten, die einige Fähigkeiten in ihm entwikkelt habe.» Zudem schütze ein Zensus gegen die Käuflichkeit von Wählern und Abgeordneten. In die gleiche Richtung wies, dass man Bezüger von Armenunterstützungen vom Stimmrecht ausschloss, es sei denn, sie hätten das seinerzeit Empfangene später zurückerstattet. Diese Vorschriften benachteiligten nicht nur Unbemittelte, sondern auch Bürger, deren Vermögen nicht in Grundbesitz ruhte, zum Beispiel manche Handelsleute oder Gewerbetreibende. Ihr Eigentum galt als zu wenig sicher: «Einzig der Besitz von Grundeigenthum, oder Capitalien auf Grundeigenthum versichert, kann als sicheres und im Lande bleibendes Vermögen angesehen werden; das Vermögen eines Handelsmannes, eines Geldspekulanten, so wie das Vermögen, das durch keine Hypothek gesichert ist, hängt allzu sehr vom Zufalle ab, um Sicherheit gewähren zu können.»

Über Zweifel an solchen Überlegungen setzte sich Karl Koch recht leicht hinweg: «Es ist kein Unglück, nicht an's Ruder des Staats berufen zu werden, was immer mit bedeutenden Opfern verbunden ist. Ein Census von L.5000 ist gewiss nicht übertrieben, wer diesen nicht bescheinigen kann, der ist auch nicht im Stande dem Vaterlande dieses Opfer zu bringen.»

Die Verfassung von 1831 war also wohl demokratischer als die Ordnung des Ancien régime, aber sie brachte nicht die Gleichberechtigung, sondern die Vorherrschaft jener Schichten, welche die andern an Bildung und Besitz übertrafen. Etwas später, im Jahre 1832, drückte Hans Schnell es in einer Grossratsdebatte über Zehntfragen drastisch aus: «Ich habe in meiner ganzen Carriere immer eher zu denen Sorge getragen, welche etwas gehabt, als zu denen, welche nichts hatten. Wenn ich vom Volke rede, so meine ich die Vermöglichen darunter.» [23]

Verwandt mit der Zensusfrage war das Problem, ob die Grossräte für ihre Bemühungen und zusätzlichen Auslagen ein Taggeld empfangen sollten. Kochs Projekt sah nichts dergleichen vor und hätte die Legislative damit weitgehend zum Reservat der Wohlhabenden gemacht. Er und andere Verfassungsräte, namentlich aus der Stadt Bern, wollten die Staatskasse schonen und glaubten zudem, eine Vergütung in Geld sei beinahe entwürdigend bei einem Amt, das man um der Ehre willen ausübe und bei dem man gerne Opfer auf sich nehme. Auch kämen die Abgeordneten sonst in den Verdacht, sie suchten ihr Mandat finanzieller Vorteile wegen oder zögen die Sitzungen über Gebühr hinaus, um ihre Einkünfte zu vergrössern. Aber manche Verfassungsräte vom Lande sowie eine Reihe von Petitionen forderten das Taggeld. Sonst schliesse man Fähige vom Grossen Rate aus. Ärmere und entferntere Gebiete wären in ihrer Wahlmöglichkeit beschränkt, weil sie praktisch nur Wohlhabende delegieren könnten. So träte allmählich eine neue Aristokratie an die Stelle der alten.

Die Verfassungsräte – die für ihre eigene Arbeit keine Entschädigung bezogen – entschieden sich zuletzt für ein Taggeld, das erst später im Gesetz genau festgelegt werden, aber bescheiden bleiben sollte. Auch floss es nur, wenn die Sessionen länger dauerten als

üblich und bloss für Abgeordnete, die nicht in Bern oder in der Nähe wohnten und denen deshalb höhere Kosten erwuchsen. Allerdings stand dieser Beschluss in einem gewissen inneren Widerspruch zum Zensus. Er garantierte ja, dass in die Legislative nur Leute einziehen konnten, die auf Taggelder nicht unbedingt angewiesen waren.

Noch bereitete die redaktionelle Bereinigung des Verfassungstextes viel Arbeit. Wenn es darum ging, für alle Teile akzeptable Formulierungen zu finden, so zeichnete sich neben Kommissionspräsident Karl Koch auch Staatsschreiber Albrecht Friedrich May durch besonderes Geschick aus, beides Männer, die schon in hohen Staats- und Verwaltungsämtern der Helvetischen Republik Erfahrungen gesammelt hatten [24].

Am 22. Juni 1831 führte der Verfassungsrat die eigentliche Debatte zu Ende, und an den drei folgenden Tagen entschied er noch in einer Art zweiter Lesung über einige zurückgestellte Artikel. Er vermied es also, eine grosse Diskussion im Volke über die Ergebnisse der Verhandlungen zu entfachen, obwohl er dabei vielleicht noch neue Wünsche und Anregungen für die abschliessenden Sitzungen erhalten hätte. Das Publikum sei genügend orientiert worden durch den laufenden Abdruck der Protokolle im «Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern», und tatsächlich zeugten dort Einsendungen sowie neue Petitionen von einem gewissen Echo in weiteren Kreisen.

5. DAS ÜBERGANGSGESETZ UND DIE VOLKSABSTIMMUNG

Zur Eile fühlte man sich gedrängt, weil manche Stimmen ungeduldig nach raschen, greifbaren Verbesserungen riefen. Längeres Zuwarten hätte vielleicht den Entwurf gefährdet, da Schultheiss von Wattenwyl am 24. Juni 1831 ein eigenes Verfassungsprojekt veröffentlichte, das näher beim bisher Gültigen blieb und sich ein Stück weit an der Ordnung für den Kanton Bern während der Mediationszeit inspirierte. Es kam zu spät, um die Verhandlungen noch zu

beeinflussen, konnte aber in der Volksabstimmung die offizielle Vorlage gefährden.

Deshalb genehmigte der Rat auch gleich ein «Gesetz über die Annahme der Verfassung» und ein sogenanntes Übergangsgesetz. Dieses regelte die Ablösung der alten durch die neuen Behörden und enthielt zudem eine Art von Regierungsprogramm, welches zeigen wollte, dass jene Volkswünsche nicht vergessen seien, über die sich der Verfassungstext ausschwieg, weil sie auf Gesetzes- oder Dekretsebene erfüllt werden sollten, oder wie sich Albrecht Friedrich May später im Grossen Rat ausdrückte: «Nun waren da eine Menge Gegenstände zur Sprache gekommen welche nicht in die Verfassung gehörten, aber doch der zukünftigen gesetzgebenden Behörde zu bestimmen übergeben werden sollten. Man hatte also da gleichsam eine Drucke für allerhand Sachen, und diese Drucke nannte man Übergangsgesetz.» [25]

Das Gesetz über das Abstimmungsverfahren ging darauf aus, der Vorlage von vornherein die Annahme zu garantieren. Zuerst dachte man daran, alle Nichtstimmenden als Annehmende zu zählen, wie das zum Beispiel 1802 beim Entscheid über die Helvetische Verfassung geschehen war. Nach längerem Hin und Her verzichtete der Verfassungsrat darauf, verlangte aber gemeindeweise Versammlungen, bei denen der Bürger sich in der Kirche öffentlich für Ja oder Nein erklären musste, und dieses Votum sogar in Namenslisten protokolliert wurde. Es gab also kein Stimmgeheimnis, wohl aber ungezählte Möglichkeiten der Beeinflussung und des Drucks auf Andersdenkende.

Das Volk wurde schon für den 31. Juli 1831 zum Beschluss aufgerufen. Nach dem Abschluss der Ratsverhandlungen blieb somit für die Information des Bürgers und für die Meinungsbildung nicht einmal ein Monat übrig. In 127 Gemeinden wagte sich kein einziges Nein hervor, so in sämtlichen Ortschaften der Bezirke Büren, Laupen und Saanen. Im alten Kantonsteil verwarfen einzig die Stadt Bern, Kappelen bei Aarberg, Stettlen, Frutigen, Wimmis und Blumenstein, dazu im Jura Glovelier, Nenzlingen, St-Brais, Les Enfers, Epauvillers, Montfavergier, Beurnevesin, Chevenez, Damphreux, Montenol, Montignez, Montmelon, Roche-d'Or, Seleute und St-Ursanne.

Im ganzen zählte man 27 802 Ja gegen bloss 2153 Nein. Die Angaben über die Stimmbeteiligung schwanken, weil damals keine amtliche Statistik die genaue Zahl der Berechtigten festhielt. Von ihnen hatte nach der Meinung des alt Schultheissen von Fischer ein Drittel, nach neueren Schätzungen des Historikers Richard Feller etwa die Hälfte ihre Meinung kundgetan. Es fehlte noch die Gewöhnung, denn es war das erste Mal in der Geschichte Berns, dass das Volk über eine Kantonsverfassung entscheiden durfte [26].